
Evaluierung des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berlin/Frankfurt, 29. März 2019

Autor und Autorinnen

Dr. Stefan Ekert

Dr. Christa Larsen

Dipl.-Soz. Kristin Otto

Lisa Poel, M.A.

Lisa Schäfer, M.A.

INTERVAL GmbH

Habersaathstr. 58

10115 Berlin

Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur

Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Senckenberganlage 31

60325 Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation	1
2	Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick	4
3	Auswertung der statistischen Daten	7
3.1	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuanträge.....	7
3.2	Verfahrensdauern.....	14
3.3	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse.....	15
3.4	Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen.....	19
4	Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen	20

1 Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation

Nordrhein-Westfalen hat mit 17,9 Millionen Einwohnern im Jahr 2017 einen Anteil von 21,6 % an der Gesamtbevölkerung Deutschlands und ist damit das größte Bundesland. Die Wirtschaftskraft Nordrhein-Westfalens sowie der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Landesbevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegen im Vergleich zu den übrigen Bundesländern im Mittelfeld.

Um Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine bessere Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen, trat in Nordrhein-Westfalen am 15. Juni 2013 das Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft. Artikel 1 dieses Anerkennungsgesetzes enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW), welches die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Länderzuständigkeit regelt.

Auch in den übrigen Bundesländern sind entsprechende Landesgesetze in Kraft getreten, im Juli 2014 war in allen Ländern die Gesetzgebung hierfür abgeschlossen.

Abbildung 1: Daten des Inkrafttretens der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern

2012	2013	2014	2015	2016
		Sachsen-Anhalt 1. Juli 2014		
		Schleswig-Holstein 27. Juni 2014		
		Thüringen 1. Mai 2014		
		Berlin 20. Februar 2014		
		Bremen 6. Februar 2014		
		Baden-Württemberg 11. Januar 2014		
		Brandenburg 1. Januar 2014		
		Sachsen 31. Dezember 2013		
		Rheinland-Pfalz 16. Oktober 2013		
	Bayern 1. August 2013			
	Nordrhein-Westfalen 15. Juni 2013			
	Mecklenburg-Vorpommern 29. Dezember 2012			
	Hessen 21. Dezember 2012			
	Niedersachsen 19. Dezember 2012			
	Saarland 30. November 2012			
	Hamburg 1. August 2012			
Bundesgesetz 1. April 2012				

Quelle: Eigene Abbildung nach BMBF 2015, S. 35

© INTERVAL / IWAK 2019

Die BQFG der Länder sind an einem Mustergesetzentwurf orientiert, in dem auch die Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes als Aufgabe für die jeweilige Landesregierung vorgesehen ist. Alle 16 Bundesländer haben sich dazu entschlossen, ihre Landesanererkennungsgesetze in einer gemeinsamen Evaluation extern überprüfen zu lassen.

Der Abschlussbericht dieser gemeinsamen Evaluation wurde Anfang 2019 der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder übergeben.¹ Für alle 16 Bundesländer wurden die Ergebnisse des jeweiligen Landes in eigenen Berichten zusammengefasst, der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse zum Landesanererkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Für die Evaluation stand ein Zeitraum von ca. zehn Monaten zur Verfügung. Im Rahmen dessen sollten a) die durch die jeweiligen Anerkennungsgesetze neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten für Antragstellende analysiert, b) statistische Trends im Anerkennungsgeschehen herausgearbeitet und c) die vermutete Wirksamkeit bestimmter länderspezifischer Maßnahmen und Abweichungen vom Mustergesetz mittels Primär- und Sekundärdaten überprüft werden. Die Untersuchungen und Analysen sollten sich dabei auf die fünf bedeutendsten landesrechtlich geregelten Berufe (Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin, Erzieher/Erzieherin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin²) sowie auf die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe konzentrieren.

Für die Durchführung der rechtlichen Analyse wurde eine Vielzahl von Gesetzestexten und Verordnungen aus Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern recherchiert und ausgewertet, ergänzende Experteninterviews geführt und die teils sehr spezifischen Veränderungen im Verfahrensanspruch je Beruf und Land in eine Skala überführt und so abgebildet.

Die Untersuchung von Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen erfolgte auf Basis von gesondert für die Evaluation bereit gestellten Daten des Statistischen Bundesamtes (für die Jahre 2016 und 2017), des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen und aller anderen statistischen Landesämter (Zeitreihen von 2012 bis 2017).

Für die Überprüfung möglicher Wirkungen länderspezifischer Maßnahmen auf das Anerkennungsgeschehen wurden zunächst Interviews mit Experten und Expertinnen, auch aus Nordrhein-Westfalen geführt und Thesen zur Wirksamkeit formuliert. Mittels statistischer Verfahren wurde anschließend in Primär- und Sekundärdaten nach Hinweisen gesucht, die diese Thesen stützen. Die Primärdaten wurden über eine Onlinebefragung von Mitarbeitenden der in der Antragsbearbeitung und/oder der Beratung von Antragstellenden Tätigen gewonnen. Die Sekundärdaten für die Analysen lieferte das Statistische Bundesamt. Anhand eines Baseline-Ansatzes wurde zudem die Wirkung weiterer Faktoren wie die Wirtschaftslage eines

¹ Vgl. Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt.

² Die konkrete Berufsbezeichnung im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin variiert zwischen den Bundesländern.

Bundeslandes sowie dessen Bevölkerungsstruktur auf die Zahl der gestellten Neuanträge exploriert und untersucht.

2 Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick

Die ausgewählten fünf landesrechtlich geregelten Berufe und die Gesamtheit der landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe wurden hinsichtlich des Anspruchs auf ein Anerkennungsverfahren und hinsichtlich der rechtlichen Grundlage (BQFG oder Fachgesetz) analysiert. Die Ergebnisse unterscheiden sich zwischen den untersuchten Berufen bzw. Berufsgruppen und zwischen den Bundesländern. Die nachfolgende Tabelle präsentiert die Analyseergebnisse für Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 1: Ergebnisse der rechtlichen Analyse in ausgewählten Berufen für Nordrhein-Westfalen

Teil-Zielgruppen		Berufe					
		Lehrer/ Lehrerin	Ingenieur/ Ingenieurin	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin	Erzieher/ Erzieherin	Gesundheits- u. Krankenpflege- assistent/-in	schulische Ausbildungs- berufe
EU/EWR/CH- Qualifikationen	Drittstaats- angehörige	D	D	B	B	D	B
	EU/EWR/CH ³ - Staatsangehörige	D	D	B	C	D	B
Drittstaaten- qualifikationen	Drittstaats- angehörige	D	D	B	B	D	B
	EU/EWR/CH- Staatsangehörige	D	D	B	B	D	B
Spätaussiedler/-innen und Vertriebene		D	D	C	C	D	C
Aktuelle Rechtsgrundlage		2	1/2	1/2	1/2	1	1
Legende		A	weiterhin kein Verfahrensanspruch		E	weiterhin Verfahrensanspruch ohne Verfahrensregelungen	
		B	erstmals Verfahrensanspruch (i.d.R. mit Verfahrensregelungen)		1	BQFG NRW	
		C	weiterhin Verfahrensanspruch, erstmals Verfahrensregelungen		2	Fachrecht	
		D	weiterhin Verfahrensanspruch, weiterhin Verfahrensregelungen		1/2	BQFG NRW in Kombination mit Fachrecht	

© INTERVAL / IWAK 2019

Bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlage, in welcher der Verfahrensanspruch festgeschrieben ist, zeigt sich, dass die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Nordrhein-Westfalen allein für den Beruf Lehrer/Lehrerin im Fachrecht geregelt ist. Für die Berufe Ingenieur/Ingenieurin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Erzieher/Erzieherin ist das BQFG NRW in Kombination mit dem jeweiligen Fachrecht die gesetzliche Grundlage für ein Anerkennungsverfahren. In den anderen beiden untersuchten landesrechtlich geregelten Berufen und der Gruppe der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe erfolgt das

³ EU/EWR/CH beinhaltet Länder der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und die Schweiz.

Anerkennungsverfahren allein auf Basis des BQFG NRW. Die Ergebnisse hinsichtlich der aktuellen Rechtsgrundlage zeigen in der Mehrheit der Bundesländer ein analoges Bild.

Bezüglich des Verfahrensanspruchs von verschiedenen Teil-Zielgruppen zeigt die Analyse vor allem für den Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen Unterschiede zwischen den Berufen.

Für den Beruf Lehrer/Lehrerin gab es bereits vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen für alle untersuchten Teil-Zielgruppen die rechtliche Möglichkeit auf ein Anerkennungsverfahren. Auch in weiteren vier Bundesländern war der Verfahrensanspruch für alle Gruppen bereits vor Einführung der jeweiligen Landesankennungssetze vorhanden. Im Vergleich der Länder hatten jedoch Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten zuvor mehrheitlich keinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Mit Ausnahme eines Bundeslandes ist dieser aktuell aber in allen Bundesländern für den Beruf Lehrer/Lehrerin vorhanden.

Auch im Beruf Ingenieur/Ingenieurin hatten bzw. haben alle untersuchten Teil-Zielgruppen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat vor wie nach Einführung des Anerkennungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen einen Verfahrensanspruch. In anderen Bundesländern sind die Analyseergebnisse in der Regel vergleichbar. Nur in einem Bundesland besteht für Personen mit ausländischen Qualifikationen aktuell grundsätzlich noch keine rechtliche Möglichkeit auf ein Anerkennungsverfahren.

Der rechtlichen Analyse nach hatten im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes weder Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz noch Drittstaatenangehörige einen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikationen. Die Ergebnisse unterscheiden sich für diesen Beruf von denen anderer Bundesländer – in der Mehrheit der anderen Länder war ein Verfahrensanspruch bereits vorhanden.

Im Beruf Erzieher/Erzieherin war es nur Angehörigen der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten rechtlich möglich, einen Antrag auf Anerkennung in Nordrhein-Westfalen zu stellen. Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus diesen Staaten hatten diese Möglichkeit hingegen nicht, können aber aktuell einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit stellen. In etwa der Hälfte der anderen Bundesländer sind die Ergebnisse zum Erzieherberuf vergleichbar, in vielen Bundesländern war jedoch auch bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Landesankennungssetze für alle Gruppen ein rechtlicher Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren vorhanden.

Im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin hatten wie im Ingenieursberuf die verschiedenen Teil-Zielgruppen bereits vor dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen einen Verfahrensanspruch. Auch in etwa der Hälfte der anderen Bundesländer war dieser für alle Teil-

Zielgruppen bereits vorhanden. In sechs Bundesländern war hingegen der Verfahrensanspruch vorher nicht gegeben.

Sowohl mit dem Anerkennungsgesetz in Nordrhein-Westfalen als auch mit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze in den anderen Bundesländern wurde für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe für alle Personen mit ausländischen Qualifikationen erstmals ein Verfahrensanspruch geschaffen.

Unabhängig vom Beruf hatten Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und Vertriebene zuvor bereits nach § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Anspruch darauf, dass ihre Prüfungen und Befähigungsnachweise anerkannt werden, spezifische Verfahrensregelungen waren aber nicht inbegriffen.

3 Auswertung der statistischen Daten⁴

Die Auswertung der amtlichen Statistik zeigt die Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen auf und ist in drei Themenbereiche gegliedert:

- gestellte Neuansträge
- durchschnittliche Verfahrensdauern
- Ergebnisse beschiedener Verfahren.⁵

3.1 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuansträge

Die sieben folgenden Tabellen informieren über die Zahl der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen.⁶ Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Summe aller Berufe. Die darauf folgenden Tabellen 3 bis 8 erlauben jeweils Einblicke zur Antragslage in Einzelberufen bzw. Berufsgruppen.⁷ In allen Tabellen sind die entsprechenden Werte für Deutschland als Referenzgrößen angegeben. Entsprechend wird der prozentuale Anteil der gestellten Neuansträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuansträgen ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und endet mit dem Jahr 2017.⁸

⁴ Im Abschlussbericht „Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder“ sind ausschließlich Daten des Statistischen Bundesamtes und des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Stand 2018) dargestellt. Abweichend davon werden in diesem Länderbericht „Evaluierung des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ergänzend Daten aus anderen Quellen (Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen sowie aktualisierte Daten (Stand 2019) des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) verwendet. Dies wird an den entsprechenden Stellen durch Fußnoten ausgewiesen. Damit kann die Kompatibilität der Daten zwischen den beiden Berichten nicht mehr vollständig sichergestellt werden.

⁵ Aus Gründen der Geheimhaltung sind die Werte des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Information und Technik) und des Statistischen Bundesamtes auf ein Vielfaches von drei gerundet. Die Summenwerte der gleichen Merkmale können sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsweisen zwischen den Datenquellen Statistisches Bundesamt und Statistisches Landesamt unterscheiden.

⁶ Gemeint ist hiermit immer die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe.

⁷ Bei Tabellen zur Darstellung von Einzelberufen wird bei der Prozentuierung aufgrund tendenziell geringer Fallzahlen eine Nachkommastelle ausgewiesen.

⁸ In allen Zeitreihen werden nur Daten ab dem Jahr des Inkrafttretens des BQFGs in diesem Bundesland berücksichtigt. Ggf. gab es bereits vor Inkrafttreten des BQFGs in einigen Berufen die Möglichkeit der Berufsanerkennung. In Nordrhein-Westfalen ist das BQFG nicht zum Jahresbeginn 2013, sondern zum 15. Juni des Jahres in Kraft getreten. Daher ist es möglich, dass in der Statistik für das Jahr 2013 auch Werte aus den Monaten vor Juni erfasst sind. Da bei den Statistischen Landesämtern nur Jahres- und keine Monatswerte abgefragt wurden, ist an dieser Stelle keine weitere Differenzierung möglich.

Tabelle 2: Zahl der gestellten Neuanträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuanträgen

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	462	921	1.182	1.419	1.563
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	23,0 %	16,5 %	18,0 %	16,8 %	16,1 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	2.008	5.582	6.566	8.440	9.735

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 3: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuanträgen

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	129	321	393	519	717
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	36,2 %	30,6 %	26,7 %	19,0 %	19,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	356	1.048	1.471	2.729	3.707

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 4: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Lehrer/Lehrerin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuanträgen⁹

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	-	-	-	129 ¹⁰	162 ¹¹
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	-	-	-	5,0 %	6,2 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	666	1.750	2.046	2.584	2.616

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 5: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuanträgen

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	21	51	45	96	114
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	9,0 %	13,2 %	11,7 %	17,3 %	18,4 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	233	385	385	555	619

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

⁹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet entweder, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen oder, dass die Zahl der gestellten Neuanträge nicht in der Statistik erfasst wurde. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen gibt hierzu folgenden Hinweis: „Laut Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 11.01.2016 werden ab dem Berichtsjahr 2016 die Anerkennungsverfahren von Lehrkräften (Referenzlaufbahn „Lehrer/in“) mit EU-Lehramtsqualifikationen in NRW erhoben. Die dazugehörige Landesstatistik wird gemäß § 27 geregelt.“

¹⁰ Abweichend davon wird ein Wert von 697 gestellten Neuanträgen für das Jahr 2016 durch die zuständigen Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

¹¹ Abweichend davon wird ein Wert von 593 gestellten Neuanträgen für das Jahr 2017 durch die zuständigen Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

Tabelle 6: Zahl der gestellten Neuansträge für den Beruf Erzieher/Erzieherin sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuansträgen¹²

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	237	372	333	321	240
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	53,7 %	20,1 %	18,8 %	19,1 %	15,0 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	441	1.851	1.775	1.682	1.597

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 7: Zahl der gestellten Neuansträge für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuansträgen¹³

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	-	81	63	54	48
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	-	28,7 %	21,1 %	18,4 %	16,2 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	53	282	299	294	297

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 8: Zahl der gestellten Neuansträge für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Nordrhein-Westfalen an allen gestellten Neuansträgen

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Nordrhein-Westfalen	75	96	348	300	282
<i>Anteil der Anträge aus Nordrhein-Westfalen</i>	29,0 %	36,1 %	59,0 %	50,3 %	31,4 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	259	266	590	596	899

Quellen: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

¹² Im März 2019 wurden durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 geringfügig abweichende Zahlen der gestellten Neuansträge mitgeteilt: 2015: 369, 2016: 348, 2017: 255 (Stand 2019). Die Abweichungen sind möglicherweise auf nachträgliche Datenbearbeitungen zurückzuführen.

¹³ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansträge von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 dargestellt. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 9: Anteil der gestellten Neuansträge von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	0 %	3	1 %	99
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	37 %	576	37 %	3.603
<i>Drittstaatenqualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	61 %	960	54 %	5.244
<i>Drittstaatenqualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	2 %	27	8 %	738
Insgesamt	100 %	1.566	100 %	9.684

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 erfasst. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 10: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017

	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
Insgesamt	63 %	987	62 %	5.982
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	82 %	585	80 %	2.970
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	-	- ¹⁴	56 %	1.455
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	11 %	12	25 %	153
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	64 %	153	47 %	741
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	31 %	15	56 %	216
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	79 %	222	56 %	495

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die anschließende Tabelle zeigt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland für die fünf reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 11: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland an allen gestellten Neuansprüchen

	2017	
	Anteil	Absolut
Nordrhein-Westfalen	4 %	66
<i>Deutschland</i>	5 %	471

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁴ Dem Statistischen Bundesamt liegen im Beruf Lehrer/Lehrerin keine Daten für die Zahl der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikation vor. Abweichend davon wird ein Wert von 317 gestellten Neuansprüchen von Personen mit Drittstaatenqualifikation für das Jahr 2017 durch die zuständigen Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen mitgeteilt. Dies entspricht einem Anteil von 20 %.

Die folgende Tabelle stellt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuanträge von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland für die fünf ausgewählten reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuanträgen im Jahr 2017 dar. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 12: Anteil der gestellten Neuanträge von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland an allen gestellten Neuanträgen

	2017	
	Anteil	Absolut
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	1 %	21
<i>Deutschland</i>	3 %	330

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

3.2 Verfahrensdauern

In Tabelle 13 erfolgt die Darstellung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern in Kalendertagen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Zur besseren Verortung des eigenen Landes sind die Durchschnittswerte für Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern ausgewiesen.

Tabelle 13: Durchschnittliche Bearbeitungsdauern in Kalendertagen im Jahr 2017¹⁵

Berufsgruppen	Nordrhein-Westfalen	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	90	87	45 bis 156
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	216¹⁶	156	27 bis 462
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	75	114	57 bis 168
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	108	81	6 bis 180
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	81	63	12 bis 81
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	142	126	30 bis 311

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁵ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Kalendertagen wird durch das Statistische Bundesamt berechnet. Grundlage hierfür ist die Anzahl der Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung (statistisch erfasst wird dies mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen) bis zur Erstellung des ersten Bescheids vor Rechtsbehelf. Aus der jeweiligen Anzahl der Kalendertage pro Antragstellendem wird für jeden Beruf ein Durchschnittswert gebildet. Wenn die Bearbeitung in Einzelfällen besonders lange (oder kurz) gedauert hat, kann dies den Durchschnittswert entsprechend stark verzerren. Solche Ausreißer können durch das Evaluatorenteam nicht identifiziert werden, da keine Primärdaten vorliegen. Die durchschnittlichen Bearbeitungsdauern sind aus diesem Grund mit Bedacht zu interpretieren. Dies gilt besonders dann, wenn für die Berechnung eine geringe Anzahl an beschiedenen Verfahren zu Grunde liegt und damit die Effekte von Ausreißern besonders stark wirksam werden können.

¹⁶ Abweichend davon wird ein Schätzwert von 28 Kalendertagen für das Jahr 2017 durch die Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

3.3 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse

In Tabelle 14 erfolgt die Vorstellung der Anteile der positiven Bescheide in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Ausgewiesen werden die Durchschnittswerte für Nordrhein-Westfalen und Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern.¹⁷

Tabelle 14: Anteil der positiven Bescheide an allen Bescheiden insgesamt im Jahr 2017

	Nordrhein-Westfalen	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Insgesamt</i>	88 %	85 %	65 % bis 95 %
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	98 %	96 %	73 % bis 100 %
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	89 %¹⁸	80 %	23 % bis 98 %
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	91 %	84 %	57 % bis 100 %
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	29 %	65 %	19 % bis 100 %
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	93 %	98 %	0% bis 100 %
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	80 %	83 %	50 % bis 100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgenden sieben Tabellen informieren über die Zahl der beschiedenen Verfahren in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen. Die Anteile der positiven Bescheide einschließlich der Subkategorien („volle Gleichwertigkeit“, „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“, „teilweise Gleichwertigkeit“) sowie die Anteile der negativen Bescheide („keine Gleichwertigkeit“) werden in Prozenten angegeben. Tabelle 15 zeigt die Ergebnisse für alle Berufe insgesamt. In den anschließenden Tabellen 16 bis 21 werden die Ergebnisse für jeweils einzelne Berufe ausgewiesen. Die

¹⁷ Die folgende Übersichtstabelle mit allen Berufen basiert auf den Daten des Statistischen Bundesamtes und die nachfolgenden Tabellen enthalten Daten des Statistischen Landesamtes. Bei den Werten aus den unterschiedlichen Datenquellen kann es aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsverfahren zu Abweichungen kommen.

¹⁸ Abweichend davon werden durch die Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen andere Basiswerte mitgeteilt: Der in Tabelle 14 ausgewiesene Anteil von 89 % (219 beschiedene Verfahren, davon 195 positiv beschieden) bezieht sich nur auf beschiedene Verfahren von Personen mit EU-Qualifikation. Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen liegen zusätzliche Bescheide von Personen mit Drittstaatenqualifikation (297 beschiedene Verfahren, davon 22 positiv beschieden) vor, die in den Daten des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst sind. Addiert man die Zahlen des Statistischen Bundesamtes mit den Zahlen der Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen, ergibt sich ein Wert von 516 beschiedenen Verfahren, davon 217 positiv. Dies entspricht einem Anteil positiver Bescheide von 42 %.

Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 15: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für alle ausgewählten Berufe

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	378	696	1.140	1.260	1.557
positive Bescheide	70,6 %	80,1 %	73,0 %	84,4 %	87,4 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	62,9 %	73,0 %	85,3 %	69,7 %	78,8 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	30,3 %	26,5 %	13,3 %	22,8 %	19,9 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	6,7 %	0,5 %	1,4 %	7,6 %	1,3 %
keine Gleichwertigkeit	29,4 %	19,9 %	27,0 %	15,6 %	12,6 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

Tabelle 16: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	84	240	366	504	855
positive Bescheide	96,6 %	93,8 %	70,5 %	93,5 %	97,5 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	96,4 %	100,0 %	100,0 %	99,4 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	3,6 %	0 %	0 %	0,6 %	0 %
keine Gleichwertigkeit	3,4 %	6,3 %	29,5 %	6,5 %	2,5 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

Tabelle 17: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Lehrer/Lehrerin¹⁹

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt²⁰</i>	-	-	-	126	219
positive Bescheide	-	-	-	90,5 %	89,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	-	-	10,5 %	7,7 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	-	-	-	89,5 %	92,3 %
keine Gleichwertigkeit	-	-	-	9,5 %	11,0 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

Tabelle 18: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	9	57	27	90	138
positive Bescheide	100,0 %	89,5 %	100,0 %	100,0 %	93,3 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	44,4 %	83,3 %	83,3 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0 %	0 %	55,6 %	16,7 %	16,7 %
keine Gleichwertigkeit	0 %	10,5 %	0 %	0 %	6,7 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

¹⁹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet entweder, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen oder, dass die Zahl der gestellten Neuanträge nicht in der Statistik erfasst wurde.

²⁰ Abweichend von den Daten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen werden durch die Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen andere Basiswerte mitgeteilt: Die in Tabelle 17 ausgewiesenen Werte beziehen sich vermutlich nur auf beschiedene Verfahren von Personen mit EU-Qualifikation. Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen gab es zusätzliche Bescheide von Personen mit Drittstaatenqualifikation, die in den Daten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen nicht erfasst sind. Die Werte sind folgend aufgeführt: Berichtsjahr 2016: 363 beschiedene Verfahren, davon 49 positiv (alle mit voller Gleichwertigkeit) und 314 Ablehnungen (keine Gleichwertigkeit). 2017: 297 beschiedene Verfahren, davon 22 positiv (alle mit voller Gleichwertigkeit) und 275 Ablehnungen (keine Gleichwertigkeit). Addiert man die Zahlen des Statistischen Bundesamtes mit den Zahlen der Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalen ergeben sich folgende Werte: Berichtsjahr 2016: 489 beschiedene Verfahren, davon 33 % positiv beschieden und 67 % keine Gleichwertigkeit. Von allen positiv beschiedenen Verfahren wurden 37 % mit voller Gleichwertigkeit und 63 % mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme beschieden. 2017: 516 beschiedene Verfahren, davon 42 % positiv beschieden und 58 % keine Gleichwertigkeit. Von allen positiv beschiedenen Verfahren wurden 17 % mit voller Gleichwertigkeit und 83 % mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme beschieden.

Tabelle 19: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Erzieher/Erzieherin

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	207	291	345	261	156
positive Bescheide	51,5 %	66,0 %	69,6 %	60,9 %	28,8 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	25,7 %	23,4 %	61,3 %	24,5 %	13,3 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	74,3 %	76,6 %	38,8 %	56,6 %	86,7 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	0 %	0 %	0 %	18,9 %	0 %
keine Gleichwertigkeit	48,5 %	34,0 %	30,4 %	39,1 %	71,2 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

Tabelle 20: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin²¹

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	-	15	24	54	42
positive Bescheide²²	-	75,0 %	87,5 %	94,7 %	100,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	-	100,0 %	85,7 %	38,9 %	23,1 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	-	0 %	14,3 %	61,1 %	76,9 %
keine Gleichwertigkeit	-	25,0 %	12,5 %	5,3 %	0 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

²¹ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen.

²² Die Werte der Erfolgsquoten des Statistische Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes weichen im Jahr 2017 deutlich voneinander ab. Unterschiedliche Bearbeitungsverfahren können eine mögliche Ursache darstellen.

Tabelle 21: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	78	93	378	225	147
positive Bescheide	88,5 %	83,9 %	75,6 %	78,7 %	79,6 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	73,9 %	96,2 %	95,8 %	71,2 %	84,6 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	26,1 %	3,8 %	4,2 %	28,8 %	15,4 %
keine Gleichwertigkeit	11,5 %	16,1 %	24,4 %	21,3 %	20,4 %

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018

3.4 Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen

Die Zahl der gestellten Neuanträge steigt von 2012 bis 2017 in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen insgesamt an. In den Berufen Erzieher/Erzieherin, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen werden hiervon abweichende Entwicklungen deutlich. Die meisten der gestellten Neuanträge stammen im Jahr 2017 von Personen aus einem Drittstaat mit einer Drittstaatenqualifikation. Die größte Zahl an Anträgen wird im Jahr 2017 im Beruf Ingenieur/Ingenieurin gestellt.

Zwischen den Berufen bestehen große Unterschiede in den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern der Anträge im Jahr 2017. Die zügigste durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 75 Kalendertagen wird im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin erreicht.

Der Anteil der positiven Bescheide liegt im Jahr 2017 bei 88 %²³. Es zeigen sich deutliche Schwankungen zwischen den Berufen. Den höchsten Anteil erreicht im Jahr 2017 der Beruf Ingenieur/Ingenieurin mit 98 % positiver Bescheide. Mit 29 % zeigt sich der geringste Anteil im Beruf Erzieher/Erzieherin. Fast 80 % aller positiven Bescheide enthalten im Jahr 2017 die volle Gleichwertigkeit.

²³ Alle Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Daten des Statistischen Bundesamtes.

4 Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen

Die Bundesländer unterscheiden sich aufgrund abweichender gesetzlicher Regelungen vom Mustergesetzentwurf und Unterschieden im Verwaltungsvollzug voneinander. Für fünf Merkmale wurde deren Einfluss auf das Anerkennungsgeschehen untersucht.

Wie aus der rechtlichen Analyse ersichtlich, ist in einigen Bundesländern die Anerkennung einzelner Berufe nicht über das BQFG, sondern ausschließlich über das Fachgesetz geregelt, in Nordrhein-Westfalen betrifft dies den Berufe Lehrer/Lehrerin. Einige der befragten Experten und Expertinnen gingen davon aus, dass Regelungen im Fachrecht eine größere Routine und damit verkürzte Verfahrensdauern mit sich bringen. Weder die statistischen Daten noch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern jedoch Hinweise darauf, dass sich der Ort der Regelung (BQFG oder Fachrecht) auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt.

Aus den Expertengesprächen ging hervor, in welchen Bundesländern in der Verwaltungspraxis von einer Notwendigkeit der Beglaubigung der Unterlagen abgesehen wird – in Nordrhein-Westfalen ist dies in der Regel nicht der Fall. Die Thesen zu der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigten in unterschiedliche Richtungen und betrafen die Antragszahlen und die Dauern der Verfahren. Die statistischen Daten geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass sich ein Verzicht auf Beglaubigungen auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt. Auch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern keine klaren Hinweise für eine der vermuteten Thesen.

Wie häufig bei der Bearbeitung von Anträgen die ZAB oder andere externe Begutachtungsstellen einbezogen werden, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen verschiedenen Berufen. Im akademischen Bereich erfolgt der Einbezug häufiger. In Nordrhein-Westfalen werden externe Gutachtende eher selten in die Verfahren einbezogen, in einigen Berufen zeigte sich im Rahmen der Onlinebefragung aber auch ein häufiger Einbezug. Die Thesen der Experten und Expertinnen zeigten auch hier in unterschiedliche Richtungen und betreffen hauptsächlich die Verfahrensdauern und die Ergebnisse. Die Auswertung der statistischen Daten sowie der Befragungsdaten stützt die These, dass Länder mit häufigerem Einbezug externer Gutachten längere durchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Ob dies an der höheren Komplexität der dort bearbeiteten Anträge, einer langsameren Bearbeitung bei diesen Stellen, einer verspäteten Beauftragung der externen Begutachtungsstellen oder sonstigen Faktoren liegt, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht ableiten. Entgegen ersten Annahmen zeigte die Analyse der Daten, dass sich die Erfolgsquoten zwischen Ländern mit häufigem oder seltenem Einbezug externer Stellen nicht voneinander unterscheiden.

Bundesländer unterscheiden sich im Umfang der Beratungsstruktur, denn in einigen Ländern wurden über die bundesfinanzierte IQ-Beratung hinaus zusätzliche auf Fragen der Anerkennung spezialisierte Beratungskapazitäten aufgebaut. In Nordrhein-Westfalen gibt es eine solche zusätzliche Beratungsstruktur. Die Annahmen der Experten und Expertinnen zur

Wirkung des Umfangs spezialisierter Beratungsangebote auf das Anerkennungsgeschehen betrafen die Zahl der Anträge (in verschiedene Richtungen), eine Verkürzung der Verfahren sowie bessere Erfolgsquoten. Die Thesen zu den Verfahrensdauern sowie den Erfolgsquoten können durch die Analyse gestützt werden. Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur zeichnen sich im Vergleich durch kürzere Verfahrensdauern und höhere Erfolgsquoten aus. Zurückzuführen ist dies auf – in Folge der Beratung – vollständigere Anträge, die weniger Nachfragen erfordern und die Tatsache, dass die Beratungsstellen offenbar nur jenen Beratungskunden und Beratungskundinnen eine Antragstellung empfehlen, bei denen sie aussichtsreich ist. Aussichtslosen und wenig erfolgversprechenden Fällen wird von einer Antragsstellung abgeraten, so dass sich hier eine Filterfunktion der Beratung zeigt. Da Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur aber trotz dieser Filterfunktion gleich hohe und in einem Beruf sogar höhere Antragszahlen haben wie bzw. als Länder ohne zusätzliche Beratung, kann hieraus geschlussfolgert werden, dass die zusätzliche Beratung nicht nur filternd, sondern auch mobilisierend wirkt. Über den offenbar niedrigschwelligeren Zugang der Beratung werden Personengruppen ermutigt sich dem Thema Anerkennung zu nähern und eine Anerkennung in Erwägung zu ziehen, die dies ohne die zusätzliche Beratung nicht getan hätten. Insofern hat die Beratung nicht nur eine Filter-, sondern auch eine Mobilisierungsfunktion und wirkt auch dementsprechend.

Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren unterscheiden sich zwischen den Bundesländern und den einzelnen Berufen. In Nordrhein-Westfalen sind die Gebührenhöhen – mit Ausnahme für eine Anerkennung im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin – eher gering. Die hauptsächliche These zur Wirkung der Gebührenhöhe zielt auf eine Reduzierung der Antragszahlen mit steigender Gebührenhöhe. Die Analyse der Daten des Statistischen Bundesamtes lieferte jedoch keine eindeutigen Hinweise für eine solche oder andere Wirkung der Gebührenhöhe auf das Anerkennungsgeschehen.

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde zudem der Einfluss weiterer Faktoren auf die Zahl der Neuanträge untersucht. Nordrhein-Westfalen liegt mit 1,47 Neuanträgen pro 10.000 Einwohnern und Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2017 unter dem Durchschnitt aller Länder.

Tabelle 22: Strukturdaten für Nordrhein-Westfalen und Länderdurchschnitte im Vergleich für das Jahr 2017

	Nordrhein-Westfalen	Durchschnitt aller Länder
<i>Anzahl der gestellten Neuanträge pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	1,47	2,11
<i>Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem</i>	73.385 €	70.471 €
<i>Ausländeranteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	14,9 %	12,5 %
<i>Anzahl der aus dem Ausland Zugezogenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	19,49	20,04

Quelle: Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2018 © INTERVAL / IWAK 2019

Die Ergebnisse der Baseline-Analyse deuten darauf hin, dass wirtschaftsstärkere Bundesländer und vor allem solche mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung sowie einer hohen Zahl aus dem Ausland zugezogener ausländischer Personen tendenziell höhere Antragszahlen haben als andere Länder. Für Nordrhein-Westfalen können diese Faktoren die unterdurchschnittlichen Antragszahlen jedoch nur bedingt erklären. Zwar liegt die Anzahl der ausländisch Zugezogenen aus dem Ausland in Nordrhein-Westfalen leicht unter dem Durchschnitt, die Wirtschaftskraft pro Kopf und der Anteil ausländischer Bevölkerung liegen jedoch etwas über dem Durchschnitt aller Länder.

Die Auswertung der statistischen Daten verdeutlicht, dass die Zahl der Anträge in der Mehrheit der Berufe unter dem Wert liegt, der aufgrund des Bevölkerungsanteils Nordrhein-Westfalens statistisch zu erwarten ist. Besonders gering ist der Zahl der Anträge zum Beruf Lehrer/Lehrerin, hier entfallen nur 6 % aller in Deutschland gestellten Anträge im Jahr 2017 auf Nordrhein-Westfalen.